

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Dezember 2010

1883. Ausbau A1/Nordumfahrung; Überdeckung bei Weiningen (Schreiben an die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates)

Mit Schreiben vom 24. November 2010 forderte der Präsident der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) den Regierungsrat auf, im Zusammenhang mit der bei der KVF-N hängigen Motion von Nationalrat Ernst Schibli (Ausbau Nordumfahrung Zürich, Dritte Röhre am Gubrist; 09.4142) vier Fragen zu beantworten. Die Motion Schibli lautet wie folgt: «Der Bundesrat wird beauftragt, das Projekt <A1/A20 – Nordumfahrung Zürich, 3. Röhre Gubrist> in dem Sinne zu revidieren, dass die im (vom Bundesrat genehmigten) Zürcher Verkehrsrichtplan eingetragene, von der lokalen Bevölkerung gewünschte und vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 9. September 2009 unterstützte Überdeckung ohne Zeitverzug – bezogen auf das Gesamtprojekt – realisiert wird.»

Die KVF-N richtet die folgenden vier Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie stellt sich der Kanton Zürich generell zum Ausbauprojekt am Gubrist?
2. Ist der Kanton Zürich bereit, sich anteilmässig an den zu erwartenden Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe zu beteiligen?
3. Braucht es für diese allfällige Beteiligung einen Entscheid des Zürcher Stimmvolkes?
4. Ist der Kanton Zürich bereit, die zeitlichen Verzögerungen, welche sich aus einer Projektänderung zum jetzigen Zeitpunkt ergeben – schlimmstenfalls mehrere Jahre – in Kauf zu nehmen?

Die KVF-N bittet um Beantwortung der drei Fragen bis Ende Jahr, da dies für den Entscheid der Kommission massgebend sei.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats, 3003 Bern:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Motion von Ernst Schibli Stellung nehmen zu können.

Am 12. September 2007 genehmigte der Bundesrat das Generelle Projekt für den Ausbau der Nordumfahrung Zürich und die 3. Gubrist-Röhre. Das damalige Projekt sah keine Verlängerung des Portals des

Gubristtunnels in der Gemeinde Weiningen und auch keine weiteren Überdeckungen im auszubauenden Abschnitt vor. Mit Beschluss vom 26. März 2007 setzte der Kantonsrat den kantonalen Richtplan Verkehr fest, der vom Bundesrat am 17. April 2008 ohne diesbezügliche Vorbehalte genehmigt wurde. Dieser Richtplan umfasst entlang der A1 im Abschnitt zwischen dem Limmattalerkreuz und der Überdeckung Stelzen (Zürich, Seebach) insgesamt fünf Überdeckungen bzw. Portalverlängerungen. Davon fand die Überdeckung Katzenseestrasse Aufnahme ins Auflageprojekt. Die übrigen Überdeckungen wurden hingegen nicht berücksichtigt. Während dieses Verfahrens ging auf den 1. Januar 2008 infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Projektverantwortung vom Kanton Zürich an das Bundesamt für Strassen (ASTRA) über.

Aufgrund verschiedener Forderungen der Gemeinde Weiningen und der Region Limmattal veranlasste die Volkswirtschaftsdirektion Anfang 2009 die Ausarbeitung einer Vorstudie bezüglich der Machbarkeit einer Portalverlängerung (Vorstudie «Chance Gubrist»). Diese Vorstudie beruhte auf dem Auflageprojekt des ASTRA und wurde unter engem Einbezug der Standortgemeinde Weiningen, der Region Limmattal und unter Mitwirkung des ASTRA erarbeitet und im Sommer 2009 abgeschlossen. Mit ihr konnte die bauliche Machbarkeit der Portalverlängerung grundsätzlich nachgewiesen werden. Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Projekt vom 9. September 2009 reichte der Regierungsrat diese Vorstudie dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein.

Das ASTRA hatte ursprünglich in Aussicht gestellt, die Vorstudie auf ihre technische Machbarkeit hin zu prüfen und das Ergebnis den an der Erarbeitung des Projektes beteiligten Instanzen mitzuteilen. Mit Blick auf das seit Frühjahr 2009 laufende Auflageverfahren nahm das ASTRA aber davon Abstand. Neben der Finanzierung und der Trägerschaft blieb daher offen, ob das vorgeschlagene Lüftungssystem den Anforderungen an die Tunnelsicherheit genüge und ob die zwischen dem Limmattalerkreuz und dem Portal verbleibende Strecke von rund 600 Metern für die notwendigen Einfahrten und Verflechtungen ausreiche. Dabei ist zu beachten, dass bereits die heutige Situation ebenso wie das vom UVEK aufgelegte Projekt in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Verflechtungs- und Einspurstrecken sehr geringe Abmessungen aufweisen.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob das Projekt seit der Projektaufgabe im Frühjahr 2009 weiterentwickelt wurde und ob sich gestützt darauf neue Erkenntnisse für die Beurteilung der Machbarkeit des Projektes «Chance Gubrist» ergeben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Der Regierungsrat hat dem Projekt bereits mit Stellungnahme an das UVEK zum Ausführungsprojekt Ausbau Nordumfahrung Zürich vom 9. September 2009 im Grundsatz zugestimmt und dessen grosse Bedeutung und höchste Dringlichkeit für den Wirtschafts- und Verkehrsraum Zürich dargelegt. Der Kanton und die Gemeinde Weiningen haben im ersten Halbjahr 2009 in Zusammenarbeit mit dem ASTRA ein Projekt ausgearbeitet, das die bauliche Machbarkeit der Überdeckung des Westportals bei Weiningen im Rahmen der dem Kanton bekannten Grundlagen und Anforderungen nachweist. Zusammen mit der Gemeinde versprechen wir uns von dieser Massnahme eine deutliche Verbesserung der örtlichen Siedlungsqualität.

Fragen 2 und 3:

Für die Bewilligung neuer Ausgaben über 3 Mio. Franken ist der Kantonsrat zuständig (Art. 68 Abs. 2 lit. a und 56 Abs. 2 lit. a. Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; KV; LS 101). Eine Beteiligung des Kantons an der Überdeckung Weiningen fiel somit aller Voraussicht nach in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Ausgaben über 6 Mio. Franken unterstehen im Kanton Zürich sodann dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d KV).

Wir sind grundsätzlich bereit, dem Kantonsrat eine Kreditvorlage für eine kantonale Beteiligung an den Kosten für eine Überdeckung der A1 in Weiningen vorzulegen. Eine endgültige Zusicherung ist allerdings erst dann möglich, wenn sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Dazu gehören namentlich die genauen Kosten und der Finanzierungsschlüssel. Diesbezüglich erachten wir eine analoge Regelung wie für die Überdeckung Katzensee (65% zulasten des Bundes, 20% zulasten des Kantons und 15% zulasten der Gemeinde) als angemessen.

In Bezug auf die Höhe der Kosten einer solchen Überdeckung weicht die Schätzung des Kantons Zürich von derjenigen des ASTRA ab. Wir gehen gemäss der Vorstudie «Chance Gubrist» von Gesamtkosten für die Überdeckung von 100 bis 120 Mio. Franken aus. Zieht man davon die im Auflageprojekt für Anpassungen in diesem Abschnitt vorgesehenen Kosten ab, so verbleiben Mehrkosten für die Überdeckung von 50 bis 60 Mio. Franken.

Uns ist inzwischen bekannt, dass das ASTRA demgegenüber von Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe ausgeht. Auch stellt das ASTRA die Machbarkeit des Vorhabens grundsätzlich in Zweifel. Unter Hinweis auf das laufende Plangenehmigungsverfahren wurde den kantonalen Amtsstellen der Einblick in die Berechnungsgrund-

lagen und die Machbarkeitsabklärung jedoch verweigert. Die Annahmen des ASTRA sind somit für uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Frage 4:

Die Erstellung einer Überdeckung bei Weiningen darf zu keiner wesentlichen Verzögerung des sehr dringlichen Ausbaus der Nordumfahrung führen. Wir wären nicht bereit, eine Verzögerung um mehrere Jahre in Kauf zu nehmen. Nach unserer Auffassung liesse sich die Überdeckung aber in das Ausführungsprojekt integrieren, sodass sich daraus keine wesentliche Verzögerung ergeben sollte. Auch diesbezüglich weicht aber die Auffassung unserer Fachstellen von derjenigen des ASTRA bzw. des Bundesrates ab.

Dieser führt in seiner Antwort vom 17. Februar 2010 auf die Motion Schibli aus, dass die geforderte Projektänderung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen neuen Entscheid des Bundesrates über ein generelles Projekt erfordern würde. Uns ist bewusst, dass die Frage, ob die Projektanpassung für eine Überdeckung Weiningen ein neues generelles Projekt erfordert oder aber im Rahmen des aufgelegten Ausführungsprojekts eingebracht werden kann, nötigenfalls auf dem Rechtsweg im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu klären sein wird. Dennoch ist anzumerken, dass die Auffassung des Bundesrates unseres Erachtens nicht unmittelbar aus dem massgeblichen Bundesrecht abzuleiten ist. Aus den im Rahmen von generellen Projekten erarbeiteten Plänen müssen insbesondere die Linienführung der Strassen, einschliesslich der ober- und unterirdischen Strassenführung, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren ersichtlich sein (Art. 12 Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 in Verbindung mit Art. 10 Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007; NSV). Generelle Projekte sind so festzulegen, dass keine wesentlichen Verschiebungen und Änderungen mehr zu erwarten sind. Zudem müssen sie mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein (Art. 10 NSV). Letztere Voraussetzung ist aufgrund der Abweichung zwischen dem diesbezüglich vorbehaltlos genehmigten Richtplan und dem vorliegenden Projekt des Bundes nicht erfüllt.

Im Projekt für die Portalüberdeckung Weiningen können wir keine Elemente erkennen, die nach dem dargelegten Nationalstrassenrecht ein neues generelles Projekt erfordern würden. Andernfalls stellte sich die Frage, ob diese Rechtsgrundlagen den heutigen Anforderungen an Grossprojekte genügen, wenn sie den ausführenden Stellen verunmöglichen, im Rahmen des Projektierungsverfahrens und somit Jahre vor

Baubeginn sinnvolle und verhältnismässig geringfügige Projektanpassungen oder Projekterweiterungen ohne schwerwiegende Verzögerung aufzunehmen.

Erst wenn Bund und Kanton über dieselben Grundlagen zum Projekt verfügen und die vom Kanton zusammen mit der Stellungnahme vom 9. September 2009 beim UVEK eingereichte Vorstudie «Chance Gubrist» vom Bund einer objektiven und transparenten technischen Beurteilung unterzogen wurde, wird eine abschliessende Beurteilung der zeitlichen und finanziellen Auswirkungen dieser Projektanpassung und somit ein endgültiger Entscheid über die kantonale Unterstützung der Überdeckung möglich sein.

Wir danken für Ihre Einladung zu Ihrer Kommissionssitzung vom 11. Januar 2011 (gemäss telefonischer Mitteilung Ihrer Parlamentsdienste ab 10.45 Uhr). Der Volkswirtschaftsdirektor, Regierungsrat Ernst Stocker, wird gerne teilnehmen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, Postfach, 8104 Weiningen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi